

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Band: 9 (1936)

Artikel: Miscellen : Eine Zehnt-Entrichtungsverpflichtung von Grenchen zu
Handen des Klosters Gottstatt

Autor: Strub, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weder ein- noch durchgelassen / sondern wieder durch die Land-Strassen zum Land auss geführt / ... in Gefangenschaft gelegt ... an die Gränzen geführt und bandisirt ... in Ihr Gnaden Statt gefänglich geführt / allda an das Schellenwerk geschlagen / oder auff die Galleen, oder in andere frömbde Kriegsdienst verschickt ... werden solle.“

Fest steht also, dass der Name „Schwarzbub“ in Basel bis ins 18. Jahrhundert gleichbedeutend war mit Landstreicher. Er wurde dann zum Schimpfnamen — ähnlich wie „Waggis“. Von böswilligen Baslern ist die Bezeichnung dann wohl auf die bürgerlichen Bewohner des heutigen Schwarzbubenlandes übertragen worden. An Anlässen zu Neckereien mag es auf den Märkten zu Basel sicher nicht gefehlt haben.

Leider konnte bisher nicht festgestellt werden, wann die Bezeichnung „Schwarzbub“ zum ersten Male für seine heutigen Träger gebraucht wurde. Vielleicht lässt sich dies durch einen glücklichen Zufall — etwa in Gerichtsprotokollen — feststellen. Bis dahin bleibt die hier versuchte Deutung des Namens Hypothese.

Ernst Baumann.

Eine Zehnt-Entrichtungsverpflichtung von Grenchen zu Händen des Klosters Gottstatt.

„Den 18. Heumonats 1802 haben sich die in dem zu Händen dem Kloster Gottstatt zehndpflichtigen Bezirk zu Staad sämtliche Güter besitzenden Bürger versammelt, und nachdem ihnen von dem National-Schaffner des Klosters Gottstatt das Zehndschatzungs-Zeugsame dieses Bezirks vom 16. Heumonats 1802 vorgewiesen und sie angefragt worden, ob sie diesen Zehnden selbst einsammeln und nach dem bestehenden Zehndgesetz vom 9. Juni und Zehndordnung vom 24. Juni 1801, die daherige Schatzungssumme dann entrichten, oder aber lieber den diesjährigen Zehnden in Natura und wie von Alters her aufstellen wollen.

Hat sich die Gesamtheit der Zehndpflichtigen durch das Mehr der Stimmen entschlossen, dass sie, jeder seinen Zehnden selbst einsammeln, dafür aber die gemachte Schatzungs-Summe der diesjährigen Zehndenschatzung mit siebenzig Muth Dinkel angenommen nach Ausweis des obigen Gesetzes entweder in Natura in sauberem wohlgebutzt und genutztem Getreid in das Kornhaus nach Gottstatt zu liefern, oder aber dafür nach einem auf Martini 1802 von der Verwaltungskammer des Cantons Bern zu machenden Mittelanschlag in baarem Geld die

Bezahlung leisten wollen; alles nach dem Zehndrecht und bey Verbindung der Generalität sämtlicher Zehndpflichtigen Bürger von Grenchen und Staad.

Für diesen zu liefernden Zehndbetrag haben die Zehndpflichtigen gewählt und ernamset die Bürgere Johann Burki, Präsident der Gemeinde Grenchen, Johannes Hugi, Urs Hänggi, Viktor Vogt, Urs Vogt, Euseby Gast, alt Weibel, die sich dadurch verpflichten, auf den ihnen vom Schaffner anzusetzenden Tag von Martini bis auf Weihnachten des laufenden Jahres diesen Zehndbetrag samethaft entweder in Natura oder in Geld fleissig und getreu zu entrichten.

Dieser Verpflichtungsschein soll nur für den Werth des diesjährigen Zehndens dienen und den zu erwartenden und verheissenen Verfügungen in Betreff des Loskaufs in nichts vorgreifen, da sobald der Betrag des diesjährigen Zehndens bezahlt seyn wird, dieser Schein, als dazumal entkräftet, herausgegeben werden soll. Zu wahren Urkund haben die bemeldeten Zehndträger diese Verpflichtungsschein also von sich gestellt und eigenhändig unterschrieben.“ (Es folgen die oben genannten Unterschriften.) Laut Bescheinigung vom 12. Januar 1803 wurden die 70 Müth Dinkel theils in Natura und theils in Geld bezahlt.

Werner Strub.

Grenchen verlangt 1817 mehr Land zum Urbarmachen.

Nach dem Hungerjahre 1816 sah sich die Gemeinde Grenchen genötigt, von der Regierung mehr Land zum Urbarmachen zu verlangen. Das diesbezügliche Schreiben wurde am 20. Januar 1817 dem Rat unterbreitet und hat folgenden Wortlaut: „In der Gemeinde Grenchen und Staad zählen wir begüterte Bauern 29 und besitzen zusammen 880 Jucharten, im Durchschnitt jeder 30 Jucharten; mittelmässige Bauern 37 und besitzen 576 Jucharten, im Durchschnitt $15\frac{1}{2}$ Jucharten; Tauner 104 und haben 694 Jucharten, im Durchschnitt $6\frac{3}{4}$ Jucharten; arme Tauner 43 und besitzen 44 Jucharten; sehr arme 25 mit Haushaltungen und ohne Land; zusammen 2194 Jucharten. Davon besitzen aber die Gemeinde und Particularen aus fremden Gemeinden 558 Jucharten. Unter den genannten 2194 Jucharten Matten und Ackerland befinden sich viele Jucharten, welche schlecht und unabträglich sind. Aus diesem dargestellten Zustande ist zu ersehen, dass zur Erhaltung unserer Bürgerschaft viel zu wenig urbares Land vorhanden ist; denn setze man